

6. MaRisk-Novelle vom 16.08.2021

Hier: Neuerungen und Präzisierungen (aktualisiert am 03. November 2021)

"**Neu**": neue Anforderung: Für die neuen Anforderungen gilt in der Regel eine Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2022; Ausnahmen davon werden entsprechend gekennzeichnet.

"**Prä**": Präzisierung bereits bestehender Anforderung, die unmittelbar ab Veröffentlichung der Novelle einzuhalten ist.

„**Anpassungen**“: Anpassung der MaRisk an bereits bestehende Aufsichtspraxis im SSM für bedeutende Institute. Soweit es sich nur um Anwendung dem Grundsatz nach handelt, bedeutet dies zunächst nur, dass die EZB Ausnahmen und proportionale Anwendung der grundsätzlichen Anforderung im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüft oder prüfen wird. Die deutsche Aufsicht kann für solche Überprüfungsprozesse keine Fristen festlegen.

Redaktionelle Änderungen im Regelungstext der MaRisk werden im Folgenden nicht aufgeführt.

| MaRisk-Modul und Textziffer der 6. Novelle | Anmerkungen | Einordnung |
|--|--|------------|
| Allgemeiner Teil | | |
| AT 1 Tz. 6 | Definition von „bedeutenden“ Instituten | neu |
| AT 2.1 Tz.1 | Anwenderkreis der speziellen Anforderungen für High-NPL-Institute; Berechnung der NPL-Quote; Definition von NPE | neu |
| AT 2.1 Tz.2 | Ersatz des Begriffs Wertpapierhandelsbanken durch große Wertpapierfirmen | Prä |
| AT 2.3 Tz. 3 | Ergänzung von Kryptowerten | neu |
| AT 4.1 Tz. 1 | Zusammenfassung unwesentlicher Risiken | Prä |
| AT 4.1 Tz. 2 | Einführung der beiden Perspektiven des Risikotragfähigkeitsleitfadens aus 2018 | Prä |
| AT 4.1 Tz. 11 | Notwendigkeit einer Planung des verfügbaren Kapitals | Prä |
| AT 4.2 Tz. 1 | Mindestens jährliche Überprüfung der Annahmen bezüglich der künftigen Entwicklung relevanter Einflussfaktoren | Prä |
| AT 4.2 Tz. 1 | Anpassung des Anwenderkreises auf bedeutende Institute bei besonderen strategischen Aspekten / Aussagen zur Möglichkeit der Verbesserung von Aggregationskapazitäten für Risikodaten | Anpassung |
| AT 4.2 Tz. 1 | Pflicht zur Erstellung einer NPE-Strategie für High-NPL-Institute | neu |

| | | |
|----------------|---|-----------|
| AT 4.2 Tz. 3 | Inhalte der NPE-Strategie und des Implementierungsplans; Schritte zur Entwicklung der NPE-Strategie | neu |
| AT 4.3.2 Tz. 1 | Vorhalten von Daten zur Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Risiken, insbesondere zu Sicherheiten und zugrundeliegenden Transaktionen | Prä |
| AT 4.3.2 Tz. 3 | Explizite Benennung von Risikokonzentrationen | Prä |
| AT 4.3.3 Tz. 1 | Sensitivitäts- und Szenarioanalysen im Stresstestprogramm | Prä |
| AT 4.3.4 Tz. 1 | Anpassung des Anwenderkreises auf bedeutende Institute im Einklang mit der Aufsichtspraxis des SSM | Anpassung |
| AT 4.4.1 Tz. 2 | NPE-bezogene Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion | neu |
| AT 4.4.1 Tz. 4 | Trennung von RiCo-Funktion und Marktfolge bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene; Ergänzung Genehmigungskompetenzen | Prä |
| AT 4.4.1 Tz. 5 | Exklusive Wahrnehmung der Leitung der RiCo-Funktion bei bedeutenden Instituten im Einklang mit der Aufsichtspraxis des SSM | Anpassung |
| AT 4.4.2 Tz. 1 | Verweisänderung WpHG | Prä |
| AT 4.4.2 Tz. 4 | Eigenständige Compliance-Einheit für bedeutende Institute im Einklang mit der Aufsichtspraxis des SSM | Anpassung |
| AT 4.4.2 Tz. 7 | Ausschüsse des Aufsichtsorgans | Prä |
| AT 4.5 Tz. 1 | Bezugnahme zu AT 9 Auslagerungen | Prä |
| AT 5 Tz. 3c | Regelungen zu den Verfahren, Methoden und Prozessen der Aggregation von Risikodaten bei bedeutenden Instituten im Einklang mit der Aufsichtspraxis des SSM | Anpassung |
| AT 5 Tz. 3f | Regelungen zu Verfahrensweisen bei allen Auslagerungen | neu |
| AT 7.2 Tz. 2 | Klarstellung, dass die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität sowie Vertraulichkeit der Daten für alle Bestandteile des Informationsverbunds sicherzustellen sind; Aufnahme der Definition des Informationsverbunds in die Erläuterung | Prä |
| AT 7.2 Tz. 5 | Klarstellung, dass auch vom Fachbereich betriebene Anwendungen als individuelle Datenverarbeitung (IDV) zu klassifizieren und entsprechend zu steuern sind. | Prä |
| AT 7.3 Tz. 1 | Klarstellung, dass es sich um einen Managementprozess für Notfallkonzepte handelt, der u. a. die Notfallkonzepte anlassbezogen überprüft; Klarstellung der Einbindung der Geschäftsleitung inkl. des erwarteten Berichtsturnus; Aufnahme der Definitionen zu zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen, Auswirkungsanalysen sowie Risikoanalysen in die Erläuterung; | Prä |
| AT 7.3 Tz. 2 | Klarstellung, dass interne wie externe Kommunikation sicherzustellen ist; Erläuterung der Inhalte von Notfallkonzepten sowie die zu berücksichtigenden Notfallszenarien. | Prä |

| | | |
|--------------|---|-----|
| AT 7.3 Tz. 3 | Klarstellung, dass der Nachweis für die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse - wie auch von gängigen Standards eingefordert - jährlich zu erfolgen hat. | Prä |
| AT 9 Tz. 1 | Erweiterte Aufzählung des sonstigen Fremdbezugs von Leistungen | Prä |
| AT 9 Tz. 1 | Klarstellende Formulierung: „Die gleichen Maßstäbe gelten für den Betrieb der Software durch einen externen Dritten.“ | Prä |
| AT 9 Tz. 2 | Klarstellung, dass zuerst die Risikoanalyse und dann die Festlegung der Wesentlichkeit durchgeführt werden und die Ergebnisse der Risikoanalyse in der Auslagerungs- und Risikosteuerung zu beachten sind; Beispiel hinsichtlich Risikokonzentrationen; Ergänzungen politische Risiken, mögliche Interessenkonflikte, Schutzbedarf der Daten; | Prä |
| AT 9 Tz. 2 | Erweiterte Aufzählung der relevanten Aspekte bei der Risikoanalyse | neu |
| AT 9 Tz. 4 | Keine Existenz der Institute als „empty shells“ | Prä |
| AT 9 Tz. 4 | Befugnis der Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens | neu |
| AT 9 Tz. 5 | Erweiterte Möglichkeit der vollständigen Auslagerung der besonderen Funktionen unter bestimmten Bedingungen (Schwesterinstitute) | neu |
| AT 9 Tz. 7 | Textform Auslagerungsvertrag; Klarstellung von „Zutritt, Zugang oder Zugriff“; | Prä |
| AT 9 Tz. 7 | Erweiterte Vertragsinhalte; Informations- und Prüfungsrechte bei nicht wesentlichen Auslagerungen; Erläuterungen zu Kündigungsrechten, Sonstigen Sicherheitsanforderungen und Ort der Durchführung der Dienstleistung; | neu |
| AT 9 Tz. 9 | Angemessene Steuerung der mit allen Auslagerungen verbundenen Risiken | Prä |
| AT 9 Tz. 9 | Leistungsüberwachung bei wesentlichen Auslagerungen z.B. anhand von KPIs und vertraglich vereinbarten Informationen | neu |
| AT 9 Tz. 10 | Verantwortlichkeiten für die Dokumentation; Hierarchische Stellung des Revisionsbeauftragten; | neu |
| AT 9 Tz. 11 | Berücksichtigung von Weiterverlagerungen in der Risikoanalyse | Prä |
| AT 9 Tz. 12 | Einrichtung eines zentralen Auslagerungsbeauftragten im Institut | neu |
| AT 9 Tz. 13 | Berichtspflicht auch für kleine Institute ohne zentrales Auslagerungsmanagement | neu |
| AT 9 Tz. 14 | Einrichtung und Vorhalten eines Auslagerungsregisters | neu |
| AT 9 Tz. 15 | Erleichterungen für Gruppen und Finanzverbände mit Ausnahme der folgenden bereits in der alten MaRisk-Fassung enthaltenen Regelungen: | neu |

- AT 9 Tz. 15 lit. a): war bereits für gruppeninterne Auslagerungen in AT 9 Tz. 2 MaRisk a.F. enthalten und
- AT 9 Tz. 15 lit. d): war bereits in AT 9 Tz. 6 MaRisk a.F. enthalten.

Besonderer Teil BTO

| | | |
|-----------------|--|-----|
| BTO 1.2 Tz. 2 | Überprüfung der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten; Ausnahme für allgemein anerkannte, normierte Verfahren; | Prä |
| BTO 1.2 Tz. 3 | Anforderungen an die mit der Wertermittlung von Immobiliensicherheiten betrauten sachverständigen Personen (sowohl interne, als auch externe Sachverständige); Rotation von Sachverständigen; | neu |
| BTO 1.2 Tz. 4 | Plausibilisierung von durch externe Sachverständige erstellte Wertermittlungen für Immobiliensicherheiten; | Prä |
| BTO 1.2.2 Tz. 2 | Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit von Kreditnehmern bei endfälligen Krediten | Prä |
| BTO 1.2.2 Tz. 3 | Alleiniger Einsatz von Marktschwankungskonzepten zur Überwachung von Immobiliensicherheiten nicht ausreichend; Eigene Analysen und Marktbeobachtungen notwendig; | Prä |
| BTO 1.2.4 Tz. 2 | Beispiele für mögliche Maßnahmen innerhalb der Intensivbetreuung; | Prä |
| BTO 1.2.5 Tz. 1 | Berücksichtigung von NPE-Kriterien bei Übergang in Problemerkreditbearbeitung; Einrichtung von NPE-Abwicklungseinheiten für High-NPL-Institute | neu |
| BTO 1.2.5 Tz. 2 | Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten und ggf. neue Wertermittlung bei Übergang von Engagements in Sanierung / Abwicklung; Wertermittlung unter Realisationsgesichtspunkten; | Prä |
| BTO 1.2.5 Tz. 3 | Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten bei Verbleib in Intensivbetreuung bzw. bei Übergang in die Sanierung / Abwicklung | Prä |
| BTO 1.2.5 Tz. 7 | Festlegung und Überwachung von Abwicklungsmaßnahmen | Prä |
| BTO 1.2.5 Tz. 8 | Definition von Rettungserwerben und Entwicklung einer Richtlinie, sobald Rettungserwerbe in Betracht gezogen werden | neu |
| BTO 1.2.5 Tz. 9 | Überwachung von notleidenden Risikopositionen | Prä |
| BTO 1.2.6 Tz. 1 | Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten bei Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs | Prä |
| BTO 1.2.6 Tz. 3 | Durchführen von Rückvergleichen zur Überprüfung der Verfahren und Methoden zur Risikovorsorgebildung | neu |
| BTO 1.3.2 Tz. 1 | Definition von Forbearance und Ziel von Forbearance-Maßnahmen | Prä |
| BTO 1.3.2 Tz. 2 | Implementierung einer Forbearance-Richtlinie und ihre regelmäßige Überprüfung | neu |
| BTO 1.3.2 Tz. 3 | Kriterien zur Einstufung und Umgliederung von Forborne-Risikopositionen als notleidende oder nicht-notleidende Risikopositionen | neu |

| | | |
|----------------------------|--|-----|
| BTO 1.3.2 Tz. 4 | Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers und Änderungen der Vertragsbedingungen | neu |
| BTO 1.3.2 Tz. 5 | Bewertung der Tragfähigkeit von Forbearance-Maßnahmen | neu |
| BTO 1.3.2 Tz. 6 | Überwachung des Prozesses zur Gewährung von Forbearance-Maßnahmen und der Wirksamkeit der Maßnahmen | neu |
| BTO 1.4 Tz. 1 | Kriterien zur unverzüglichen und nachvollziehbaren Zuweisung in Risikoklassen | Prä |
| BTO 2.2.1 Tz. 2 | Dokumentation der Abweichung von marktgerechten Bedingungen (Verschiebung in die Erläuterungen) | Prä |
| BTO 2.2.1 Tz. 3 | Anpassungen zu Geschäftsabschlüssen außerhalb der Geschäftsräume | Prä |
| BTO 2.2.2 Tz. 2 | Anpassung zur Formerfordernis und Vereinbarungen im Bestätigungsprozess | Prä |
| BTO 2.2.2 Tz. 3 | Aufnahme Bestätigungsverfahren bei OTC-Derivaten bei Meldung an Transaktionsregister | Prä |
| BTO 2.2.2 Tz. 5 | Möglichkeit zum Verzicht auf Kontrolle der Marktgerechtigkeit auf MTFs im EWR ausgeweitet | Prä |
| Besonderer Teil BTR | | |
| BTR 1 Tz. 4 | Beschränkung der Nutzung kurzfristiger Emittentlimite auf im Wesentlichen Handelsbuchgeschäfte | neu |
| BTR 1 Tz. 7 | Erlösquotensammlung und Rettungserwerbe | neu |
| BTR 3.2 Tz. 3 | Annahmen, die in Stressszenarien, die auf institutseigenen Ursachen beruhen, zu berücksichtigen sind (gilt bereits seit 08/2020) | Prä |
| BTR 4 Tz. 1 | „Angemessenes Risikomanagement“ anstatt „angemessene Maßnahmen“ | Prä |
| BTR 4 Tz. 3 | Erläuterung zu Sammelschäden | Prä |
| BTR 4 Tz. 4 | Verfahren zur Beurteilung der operationellen Risiken müssen die wesentlichen Ausprägungen operationeller Risiken erfassen; Erläuterung zu wesentlichen Ausprägungen; | Prä |
| BTR 4 Tz. 5 | Entscheidung über Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen oder Risikosteuerungsmaßnahmen; Beispielhafte Aufzählung von Risikosteuerungsmaßnahmen; | Prä |
| Besonderer Teil BT | | |
| BT 2.1 Tz. 3 | Verzicht auf eigene Prüfungshandlungen der Internen Revision unter bestimmten Bedingungen bei allen Auslagerungen; Rückgriff auf Nachweise / Zertifikate auf Basis gängiger Standards | neu |
| BT 3.1 Tz. 1 | Aktualität der Daten | Prä |
| BT 3.1 Tz. 5 | Explizite Benennung von Risikokonzentrationen | Prä |

| | | |
|--------------|---|-----|
| BT 3.2 Tz. 3 | Darstellung von notleidenden und Forborne-Risikopositionen bei Instituten mit hohem NPL-Bestand | neu |
| BT 3.2 Tz. 5 | Neufassung des Kreises der meldepflichtigen Institute bzgl. der mindestens monatlichen Risikoberichterstattung über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation (bedeutende oder kapitalmarktorientierte Institute) | Prä |
| BT 3.2 Tz. 6 | Ergänzung Mindestinhalte OpRisk-Berichte | neu |
| BT 3.2 Tz. 7 | Ergänzung initiierte Gegenmaßnahmen | Prä |